



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 27. Juli 2020
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBL. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§ 1
Steuergegenstand

1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2
Höhe der Steuer

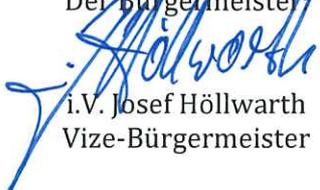
1) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn in der Betriebsstätte mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat.
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn in der Betriebsstätte mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat.
- c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmensgesetzes € 150,00 pro Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


i.V. Josef Höllwarth
Vize-Bürgermeister



Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 30.07.2020

Abgenommen am: 14.08.2020